ZENTRALAUSSCHUSS und GEWERKSCHAFT
der Landwirtschaftslehrer*innen in Niederösterreich
p.A. 2283 Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6
Tel : 02742/9005-13100
Tel. **0676/81213100**
regina.pribitzer@lfs-obersiebenbrunn.ac.at

Nr. 4 **September 2025**

INHALT:

- ✓ **Prüfungstaxen für das Schuljahr 2025/26**
- ✓ **Teilbeschäftigung**
- ✓ **Teilungszahlen bei Schulveranstaltungen**
- ✓ **Leistungsbeurteilung in LMS**
- ✓ **23.+24. Stunde im pd**
- ✓ **Zeitkonto**
- ✓ **Geldaushilfe für studierende Kinder und Lehrlinge**
- ✓ **Pendlerpauschal/Pendlereuro/ Fahrtkostenzuschuss**
- ✓ **Änderungen im Zentralausschuss der NÖ LandwirtschaftslehrerInnen**
- ✓ **Personalia**

www.pv-noe.landwirtschaftslehrer.at

Prüfungstaxen Schuljahr 2024/25

Die Abgeltung für die Prüfungstätigkeit wird jährlich valorisiert.
Folgende Beträge gelten für das Schuljahr 25/26:

Prüfungstätigkeiten bei Abschlussprüfungen an land- und forstwirtschaftliche Fachschulen	Valorisierte Beträge ab 01.09.2025
Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	€ 2,80
Schulleiter/in	€ 2,40
Schriftführer/in (Klassenvorständin oder Klassenvorstand (je Teilprüfung)	€ 2,80
Prüfer/in:	
schriftliche Klausurprüfung	€ 29,70
für den mündlichen Teil	€ 16,50
für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers (je Prüfer/in)	€ 12,70
praktische Prüfung	€ 29,70
Beisitzer/in bei der praktischen Prüfung	€ 8,50
Korrektur der abschließenden Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	€ 45,70
Für die mündliche Kompensationsprüfung	€ 16,50

Die Abgeltung für die kontinuierliche Betreuung der Abschlussarbeit im Schuljahr 2025/26 beträgt € 263,58.

Teilbeschäftigung

Das Beschäftigungsausmaß bei Teilbeschäftigung ist mit Schulbeginn zu melden. Da in etlichen Fällen das Stundenausmaß mit Schulbeginn der 3. Jahrgänge im November höher wird, gibt es 2 Varianten der Meldungen. Entweder wird gleich zu Schulbeginn das durchschnittliche Stundenausmaß für das ganze Schuljahr gemeldet. Das Ausmaß müsste in Untis ersichtlich sein, wenn alle Klassen korrekt angelegt sind. Dann muss mit November keine Änderungsmeldung durch die Schule erfolgen. Oder es wird das jetzige Stundenausmaß gemeldet und im November wird eine Änderungsmeldung durch die Schule gemacht.

Jedenfalls ist eine Änderungsmeldung zu machen, wenn sich während des Schuljahres die Lehrverpflichtung **dauerhaft** erhöht, z.B. Pensionierung einer Lehrkraft während des Schuljahres. Das Formular zur „Änderung des Beschäftigungsausmaßes für das laufende Schuljahr“ findet sich auf der PV-Website.

Keine Meldung ist zu machen, wenn es sich um längere Krankenstände z.B. 3-wöchiger Kuraufenthalt handelt.

Teilungszahlen bei Schulveranstaltungen (SVA)

Die Teilungszahlen sind in § 6 und § 18 der NÖ Schulorganisations- und Lehrplanverordnung und in § 32 des NÖ landwirtschaftlichen Schulgesetzes geregelt.

Die Schulleitung legt den Teiler innerhalb des gesetzlichen Spielraumes unter Bedacht der Anforderungen der Gruppe (Alter, Sicherheit, Reife, Gruppendynamik, etc.), der Notwendigkeit sowie der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in Absprache mit dem Leiter der SVA fest. Bei eintägigen SVA verpflichtende Teilnahme aller SuS im Klassenverband. Bei mehrtägigen SVA

Mindestteilnahme von 70% der Schülerinnen und Schüler.

Die Meldungen von SVA haben mind. 4 Wochen vor Antritt der Reise, bei Auslandreisen vor Buchung der Reise zu erfolgen.

Bei der Meldung einer SVA MUSS ein Organisationsplan beigelegt werden, aus dem die notwendige Anzahl der Begleitpersonen ersichtlich ist.

Da es in letzter Zeit immer wieder Fragen zu den Teilungszahlen gab wurden bei der Eröffnungskonferenz 2025 „Erläuterungen für die Teilungszahlen bei SVA" ausgegeben, die auch dem Protokoll der Direktorenkonferenz beiliegen. Diese Erläuterungen sind bei der Planung einer SVA zu berücksichtigen.

Für die Abrechnung von SVA im Schuljahr 2025/26 gibt es wieder ein neues Formular. Dieses wurde bereits an die Schulen geschickt, bzw. ist wieder auf der Website der PV abrufbar. Das Formular 2025 bleibt noch einige Zeit online, damit SVA aus dem Schuljahr 2024/25 noch abgerechnet werden können, falls da oder dort noch nicht erfolgt.

Leistungsbeurteilung in LMS

Mit September 2013 wurde die Leistungsbeurteilung im LMS verpflichtend eingeführt, mit der mehr Information und Transparenz für SchülerInnen und Eltern gegeben sein soll. Die Leistungsbeurteilungen in LMS sollten daher möglichst aktuell gehalten werden. Die Leistungsbeurteilung ist in der „NÖ Landwirtschaftliche Leistungsbeurteilungs- und Zeugnisformularverordnung" geregelt.

Für DirektorInnen wurde ein Zugang geschaffen, der einen Überblick über die aktuellen Noten in den Gegenständen gibt. (ähnlich der Übersicht für die Klassenvorstände). Eine Einsichtnahme in die Aufzeichnungen der LehrerInnen ist nur mit deren Zustimmung erlaubt. **Weder die DirektorInnen, AV's oder AdministratorInnen haben das Recht ohne Zustimmung der betroffenen KollegInnen Einsicht in die einzelnen Kurse zu nehmen.**

Wer möchte, hat in seinen Kursen unter „Administration – Ereignisanzeige" einen Überblick über „Zutritte" aller Personen, die eine Admin-Berechtigung haben.

23. + 24. Wochenstunde im pd

Gemäß § 8 Abs. 3 LLVG beträgt die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Vertragslehrperson pd 24 Wochenstunden. Davon sind 22 Wochenstunden im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 1 LLVG als Unterricht zu erbringen; im Gesamtumfang von weiteren zwei Wochenstunden ("23./24. Wochenstunde") sind zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen. Als solche zusätzlichen Aufgaben, die der Unterrichtserteilung im Ausmaß von je einer Wochenstunde gleichzuhalten sind, kommen (gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage zu § 8 LLVG) in Betracht:

1. Aufgaben eines Klassenvorstandes **– ACHTUNG – KEIN KV WÄHREND DER INDUKTIONSPHASE**
2. Funktion einer Mentorin oder eines Mentors (§ 6 LLVG)
3. Aufgaben im Sinne der Anlage zu § 8 LLVG = Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene
4. Qualifizierte Beratungstätigkeit im Sinne des § 8 LLVG Abs.4

ACHTUNG – WÄHREND DER INDUKTIONSPHASE WIRD EINE STUNDE FÜR DIE INDUKTIONSPHASE GERECHNET!!!

Eine Beauftragung mit einer Funktion aus Punkt 1 bis 3 darf nur bei einem Beschäftigungsausmaß von mind. 50% erfolgen.

Eine Beauftragung mit zwei dieser Aufgaben nur bei einer Vollbeschäftigung.

§ 8 Abs. 4 LLVG sieht vor, dass Vertragslehrpersonen qualifizierte Beratungstätigkeit zu erbringen haben, wenn sie
a) mit keiner der oben angeführten Aufgaben (Funktionen) im Sinne der Punkte 1 bis 3 beauftragt sind, im Umfang von 72 Stunden pro Schuljahr,
b) mit einer der oben angeführten Aufgaben (Funktionen) im Sinne der Punkte 1 bis 3 beauftragt sind, im Umfang von 36 Stunden pro Schuljahr.
Liegt eine Beauftragung mit zwei der oben angeführten Aufgaben (Funktionen) vor, ist keine Beratungstätigkeit im Sinne des § 8 Abs. 4 LLVG zu erbringen.

Vorgangsweise bei Teilbeschäftigung

Die weiteren Aufgaben („23./24. Wochenstunde") sind für die vollbeschäftigte Vertragslehrperson pd mit zwei Wochenstunden festgelegt. Der Umfang dieser Aufgaben reduziert sich bei Teilbeschäftigung aliquot;

die entsprechenden Werte pro Woche (/W) bzw. pro Unterrichtsjahr (/J) sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen.

Beispiel 1: Eine junge Kollegin unterrichtet 7 Wst. im 3. Dienstjahr. Dafür muss sie aliquot 0,636 Wochenstunden Beratungstätigkeit erbringen. (im Jahr 22,909 Stunden) Die Kollegin darf zu keinen Tätigkeiten der Punkte 1-3 eingeteilt werden, da sie weniger als 50% Beschäftigungsausmaß hat.

Beispiel 2: Ein Kollege reduziert im 5. Dienstjahr auf Teilzeit und unterrichtet 15 Wochenstunden. Er ist Klassenvorstand. Er hat 1,364 Wochenstunden an qualifizierter Beratungstätigkeit zu erbringen. (im Jahr 49,091 Stunden) Durch die Tätigkeit als Klassenvorstand reduziert sich die Beratungstätigkeit auf 0,364 Stunden pro Woche. (im Jahr 13,091 Stunden)

Diese Tabelle ist eine modellhafte Darstellung in ganzjährig geführten Klassen. In der Praxis können sich Mischwerte ergeben, wenn sich das Ausmaß der Lehrverpflichtung während des Jahres ändert.

WST/22	Besch.-Ausm.	weitere Aufg./W	weitere Aufg./J
25		2,000	72,000
24		2,000	72,000
23		2,000	72,000
22	100,000	2,000	72,000
21	95,455	1,909	68,727
20	90,909	1,818	65,454
19	86,364	1,727	62,182
18	81,818	1,636	58,909
17	77,273	1,545	55,636
16	72,727	1,455	52,364
15	68,182	1,364	49,091
14	63,636	1,273	45,818
13	59,091	1,182	42,545
12	54,545	1,091	39,273
11	50,000	1,000	36,000
10	45,455	0,909	32,728
9	40,909	0,818	29,454
8	36,364	0,727	26,182
7	31,818	0,636	22,909
6	27,273	0,545	19,636
5	22,727	0,455	16,364
4	18,182	0,364	13,091
3	13,636	0,273	9,818
2	9,091	0,182	6,545
1	4,545	0,091	3,273

Dokumentation der Tätigkeit

1) Beauftragungen von KV oder Kustodiaten/Lehrwerkstätten sind in der **Lehrfächerverteilung** ersichtlich. Dazu erfolgt **KEINE** Dokumentation in LMS/LDL. Alle KV/Kustoden sollten die Rahmenstellenbeschreibungen erhalten, wenn sie eine Funktion neu übernehmen.

2) **Qualifizierte Beratungstätigkeit** ist lt. LLVG § 8 Abs. 4 ebenfalls in der **Lehrfächerverteilung** auszuweisen und das **Angebot ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.** (Aushang, am Stundenplan ausgewiesen). Dann braucht es keine zusätzliche Dokumentation in LMD/LDL. Diese Stunden sind regelmäßig oder in geblockter Form, je nach Anordnung. Hier ist ebenfalls keine Dokumentation in LMS/LDL erforderlich

3) Werden Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene übertragen z.B. QLS, Betreuung Social Media, Vorbereitung für Messen, …… sind von der Schulleitung die **Stunden** für diese Tätigkeiten in LMS/LDL **zu Schuljahresbeginn zuzuweisen** und diese Stunden sind dann entsprechend in LMS/LDL aufzuzeichnen.

Weitere Informationen zur qualifizierten Beratungstätigkeit und zu Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene finden sich im PV-Rundschreiben September 2020 und im „LAWI“ 4/2022.

Zeitkonto – eine Möglichkeit der persönlichen „Altersvorsorge“

Die **Erklärung ist bis 30. September 2025 abzugeben und ist für das laufende Schuljahr unwiderruflich**. Es wurde ein eigenes Infoblatt dazu ausgeschickt.

Geldaushilfen für studierende Kinder und Lehrlinge

Kolleginnen und Kollegen, die für Ihre studierenden Kinder oder für Lehrlinge eine Geldaushilfe beantragen möchten, finden das Formular auf der PV Homepage.

Wer dies im Vorjahr verabsäumt hat, kann nachträglich um die Geldaushilfe ansuchen.

Meldung von Nebenbeschäftigungen

Nebenbeschäftigung gemäß § 40 LLDG / § 5 VBG / § 10 LLVG sind einmal zu melden. (muss nicht jährlich erfolgen)

Gemeldete Nebentätigkeiten sind im Serviceportal Bund --> Alle Anwendungen --> Eigene Dateien --> Stammdatenauswertung unter den Nebentätigkeiten zu finden. Bitte kontrollieren.

Pendlerpauschale – Pendlereuro - Fahrtkostenzuschuss

Neuansuchen um Pendlerpauschale sind bis Ende September notwendig bei

- ✓ Neuanstellungen
- ✓ Wohnortwechsel
- ✓ Änderung der Dienststelle (Stammschule)
- ✓ Veränderungen aus einer Neueingabe im Pendlerrechner z.B. aufgrund eines neuen Stundenplanes

Es sollten alle Kolleg*innen ihren Anspruch auf Pendlereuro und Pendlerpauschal mit dem Pendlerrechner überprüfen.

Wird das Pendlerpauschal genehmigt erfolgt auch automatisch die Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses.

Der Fahrtkostenzuschuss kann im Gegensatz zum Pendlerpauschal NICHT in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung kann in Schadensfällen sehr hilfreich sein.

Nähere Informationen und das Anmeldeformular findest Du auf der PV Homepage.

Änderung im Zentralausschuss der NÖ LandwirtschaftslehrerInnen

Mit Schuljahresbeginn kommt es zu einer Änderung im Zentralausschuss der NÖ LandwirtschaftslehrerInnen, da DI Ewald Gill seine Funktionen zurückgelegt hat und Ing. Stefan Feichtegger, BEd aus der LFS Hohenlehen als Mitglied in den ZA und in die GÖD LL nachfolgen wird.
Ewald Gill hat nach den PV-Wahlen 2014 die Funktion des ZA-Vors. Stellvertreters und des Stellvertreters in der GÖD LL übernommen und für 2 Perioden innegehabt und hat dieses Amt mit viel Begeisterung und Engagement zum Wohle der Kolleginnen und Kollegen ausgeübt. Wir danken ihm für seinen Einsatz.

Personalia

LSI HR Dipl.-HLFL-Ing. Karl FRIEWALD, MA tritt in den wohlverdienten Ruhestand

Nach 25-jähriger Tätigkeit als Landesschulinspektor im Dienste der NÖ Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen Niederösterreichs ist Hofrat Dipl.-HLFL-Ing. Karl FRIEWALD, MA Anfang September in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Karl Friewald trat 1990 in den Landesdienst und unterrichtete einige Jahre an der Fachschule Tulln und war Leiter der LAKO bevor er in die Schulabteilung wechselte. Als Landesschulinspektor hat er sich mit großem Engagement und Leidenschaft für die pädagogische und fachliche Weiterentwicklung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulwesens eingesetzt und immer wieder Akzente gesetzt. Als Beispiel darf hier die Initiative „MOVE“ (Mut – Optimismus – Veränderung – Erfolg) genannt werden. Mit dieser wurde ein erster Meilenstein in der pädagogischen Entwicklung gelegt, dem noch weitere folgten. Wir danken unserem Landesschulinspektor Karl Friewald für sein großes Engagement und wünschen ihm einen erfüllten, wohlverdienten Ruhestand bei bester Gesundheit!

Ing. Agnes Karpf-Riegler wird neuen Landesschulinspektorin

Mit 1. September 2025 wurde die bisherige Schulinspektorin Agnes Karpf-Riegler zur Landesschulinspektorin (LSI) der NÖ Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bestellt. Sie tritt die Nachfolge von Landesschulinspektor Karl Friewald an. Agnes Karpf-Riegler trat 1991 in den Landesdienst, war ab 2004 Direktorin der Fachschule Ottenschlag und hatte seit 2013 die Funktion der Schulinspektorin für die Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen inne. Sie hat ihre bisherigen Funktionen mit viel Leidenschaft und Engagement ausgeübt und wir wünschen ihr für die Zukunft viel Erfolg, Freude und Leidenschaft für die neue Tätigkeit und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Neuaufnahmen

mit 1. September 2025

Nicole Brigitte **AUER** *(LFS Hollabrunn)*
Christoph **BAUER** *(LFS Warth)*
Karina **BAUER** *(LFS Mistelbach)*
Bernhard **GILL** *(LFS Hohenlehen)*
Manuela **GÖLL** *(LFS Edelhof)*
Andreas **GREIL** *(LFS Hollabrunn)*
Elena Victoria **GSCHNITZER** *(LFS Hohenlehen)*
Romana **HASELMAYR** *(LFS Gießhübl)*
Manfred **HÖRHAN** *(LFS Pyhra)*
Sandra **KOGLER** *(LFS Tullnerbach)*
Alexandra **LEHNERT** *(LFS Hollabrunn)*
Michael **LUTSCHOUNIG** *(LFS Mistelbach)*
Thomas **MADERTHANER** *(LFS Hohenlehen)*
Sabrina **MÜLLAUER** *(LFS Edelhof)*
Katrin **ÖSTERREICHER** *(LFS Edelhof)*
Kilian **PARADEISZ** *(LFS Obersiebenbrunn)*
Elena **PAUL** *(LFS Obersiebenbrunn)*
Christoph **PREISS** *(LFS Edelhof)*
Bernadette **PUTZ** *(LFS Warth)*
Tanja **RADINGER** *(LFS Tullnerbach)*
Christian **STOERMER** *(LFS Tullnerbach)*
Luis Manuel Dias **TEIXEIRA** *(LFS Hollabrunn*)
Doris **VÖLKERER** *(LFS Warth)*
Cornelia **WEIRER** *(LFS Gießhübl)*
Claudia **ZEITLHOFER** *(LFS Gießhübl)*

Versetzungen

Ursula **GRESSENBAUER** *(LFS Hollabrunn nach LFS Gießhübl)*
Bianca **MARON** *(LFS Hollabrunn nach LFS Pyhra)*
Tobias **MOSER** *(LFS Gießhübl nach LFS Hohenlehen)*

Auflösung des Dienstverhältnisses

mit Ende August 2024
Roswitha **SCHREIBER-JETZINGER** *(LFS Edelhof)*

Wir gratulieren …

… zum 60. Geburtstag

Ingrid **SULZAUER** *(LFS Edelhof)*
Elisabeth **MAYER-REITHOFER** *(LFS Warth)*

… zum 50. Geburtstag

Daniela **RODLAUER** *(LFS Hohenlehen)*
Rita **STROBL** *(LFS Mistelbach)*

Versetzung in den Ruhestand bzw. Pensionierung

mit Ende August 2024

Elisabeth **BINDER** *(LBS Edelhof)*
Elisabeth **GATTINGER** *(LFS Langenlois)*
Monika **AUER-GRUBER** *(LFS Hollabrunn)*
Gertrude **GRÜNSTEIDL** *(LFS Hohenlehen – Expositur Unterleiten)*
Monika **SCHREIBER** *(LFS Mistelbach)*
Thomas **SIX** *(LFS Hohenlehen)*

Der Zentralausschuss dankt den Kolleginnen und Kollegen für die gute Zusammenarbeit und Wertschätzung der Standesvertretung.
Wir wünschen alles Gute, vor allem Gesundheit und Freude für den neuen Lebensabschnitt.

Ein erfolgreiches Schuljahr 2025/26
wünschen euch

Regina Pribitzer
Andreas Sternath
Gabriele Roitner-Blamauer
Stefan Feichtegger

Impressum:
Informationen des Zentralausschusses und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Landessektion 27
Inhaber und Herausgeber: Zentralausschuss und Landessektion 27 der nö. Landwirtschaftslehrerinnen/ –lehrer
Textverarbeitung und Layout: Regina Pribitzer
Redaktion und für den Inhalt verantwortlich: Regina Pribitzer, Landwirtschaftliche Fachschule Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6, 2283 Obersiebenbrunn
ZVR-Nummer: 576439352 - www.oegb.at/datenschutz - www.noe.gv.at/datenschutz